Schirmortsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

---

1. Stift St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

2. Rapperswyl und dessen Höfe.

(mit dem 1712 von Schwyz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Hurden).

Schirmorte seit dem Aarauerfrieden: Zürich, Bern und Glarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stift St. Gallen.

Inhalt.

1. Burg- und Landrecht. 1—13.
2. Locales. 14.
3. Personelles. 15—17.

Landshauptmänner.

1744.	Schwyz.	Joseph Leonhard Inderbitzin.
1746.	Glarus.	Johann Rudolf Iseli.
1748.	Zürich.	Beat Ziegler.
1750.	Lucern.	Johann Ulrich Moriz Balthasar.
1752.	Schwyz.	Franz Anton Dominicus Betschart.
1754.	Glarus.	Melchior Stüssi.
1756.	Zürich.	Johannes Scheuchzer.
1758.	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
1760.	Schwyz.	Joseph Martin Richlin.
1762.	Glarus.	Johann Rudolph Stähelin.
1764.	Zürich.	Johann Ludwig Hirzel.
1766.	Lucern.	Johann Joseph Leontius Baptista Balthasar.
1768.	Schwyz.	Dominicus Aloys Weber.
1770.	Glarus.	Joachim Legler.
1772.	Zürich.	Hans Heinrich Meister.
1774.	Lucern.	Joseph Anton Franz Xaver von Fleckenstein.
1776.	Schwyz.	Joseph Bernhardin Ulrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Burg- und Landrecht.

Art. 1. (1767.) Die Gesandten der Schirmorte langen den 5. Mai in Rorschach an. Besuche und Gegenbesuche. Es wird instructionsgemäß festgesetzt, das früher in Uebung gewesene Ceremoniale auch jetzt wieder zu befolgen. Der Fürstabt begrüßt die Gesandten mit den Worten: Hochgeehrte Herren Ehrengesandte; die Gesandten den Fürstabt mit den Worten: Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr. Den Act der Beschwörung leitet der erste Gesandte von Zürich durch eine Rede ein, welche er sitzend und mit bedecktem Haupte hält. Der Hofcanzler erwidert dieselbe. Darauf wird der Burg- und Schirmbrief von 1451 verlesen. Alsdann erheben sich der Prälat, die Gesandten und die Conventualen mit entblößtem Haupte; der Prälat schwört, indem er die drei Schwörfinger auf ein ihm von einem Meßpriester präsentiertes Meßbuch legt: „Also schwöre, gelobe und verspreche ich, so wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe und alle lieben Heiligen". Darauf reicht er jedem Gesandten die Hand, wobei beide Theile einander die getreue Beobachtung des Burg- und Landrechtes zusichern. — Darauf wird zu Rorschach vom Volke der Schwur entgegengenommen, wo das versammelte Volk angeredet wird mit: Edle, Ehren- und Mannhafte liebe Burger und Landrechtsverwandte, gute Freunde und Nachbarn. Der Titel „Edle" wurde nur zu Rorschach gebraucht, weil daselbst einige „gute Familien" wohnten; an den andern Huldigungsorten wurde statt „Edle" das Wort „Ehrengeachte" gebraucht. Das bewaffnete Volk trennt sich, nachdem es eine Salve gegeben. Alsdann wird die Huldigung zu Stegen, zu Goßau, zu Wyl eingenommen, wo der Magistrat und die Burgerschaft angeredet wird mit: „Wohlgeachte, Wohlehrveste, Fromme und Weise Schultheiß, Klein- und Großräthe und Burger der Stadt Wyl". — Abschiedscompliment. Der Prälat läßt jedem Gesandten ein Reitegeld von 25, dem Secretarius von 6, einem jeden ihres Gefolges von 5 Ducaten, den drei Ueberreitern und den übrigen acht Bedienten jedem 5 Neue Thaler zustellen. (Der Abschied enthält eine ins Detail gehende Schilderung des bei diesem Anlasse beobachteten Ceremoniels und aller Festlichkeiten.) Absch. 275. || **2.** (1767.) Bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes im Mai 1767 fiel einiges vor, das die Ehre und die Rechte der Schirmorte in den sanctgallischen Landen nahe berührte. Der Zweck dieser Conferenz ist, diese Anstößigkeiten namhaft zu machen und dieselben den Hoheiten zu hinterbringen. 1) Titulaturen. Der von dem Abt den Repräsentanten gegebene Titel „Hochgeehrte Herren" ist für Repräsentanten souveräner Stände und Schirmorte zu niedrig. Ferner scheint es passend, daß der Fürst außer mit dem Titel „Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr" noch mit den beizufügenden Worten: „Getreuer, lieber Schirm- und Bundesgenosse" von den Gesandten angeredet werde. Bei der Anrede an das Volk bei Beschwörung des Bundes und Landrechtes findet man das Ende des Titels: „gute Freunde und Nachbarn" zu viel, oder doch wenigstens die ersten Worte, wenn man das Verhältniß berücksichtige, in welchem sie zu den Schirmorten stehen. Endlich wird noch als etwas auffallendes hervorgehoben, daß fast an allen Orten bei der Einnahme der Huldigung derjenige, welcher im Namen des Volkes die Rede hielt, weder der Schirmorte, noch der Repräsentanten gedacht habe, ausgenommen zu Goßau, wo der Redner dieselben mit der ebenfalls anstößigen Titulatur „Hochgeachte, Wohledelgeborene, Hochgeehrteste Herren" angeredet habe. Es wird befunden, daß durch dergleichen Titel das Andenken an das Verhältniß, in welchem das Land zu seinen Schutz- und Schirmherren steht, nach und nach erlösche. 2) Den Rechten der Schirmorte zu nahe tretend findet man auch den Umstand, daß, während in der 1490 für das Volk errichteten Eidesformel das Laufen in fremde Dienste ohne des Abts und Convents „und unsrer Herren der vier Schirmorten" Erlaubniß verboten ist, in dem letzthin verlesenen Eide die letzten Worte weggelassen wurden. 3) Es wird aller Aufmerksamkeit würdig befunden, daß nur das Landrecht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 1451 beschworen und des 1490 erneuerten und „verstärkten" mit keinem Worte gedacht worden sei, obgleich im ersten stehe, daß, wenn künftig etwas abgeändert oder hinzugethan werde, solches beigesetzt und auch befolgt werden solle. Ferner seien in dem Landrechte von 1451 noch die Rechte des römischen Reiches vorbehalten, während durch den Frieden von Münster die ganze Eidgenossenschaft von aller Abhängigkeit vom römischen Reiche befreit worden sei. 4) Es wird endlich noch bemerkt, daß nicht nur die sogenannten im Thurgau liegenden sanctgallischen Malefizorte, sondern auch die Angehörigen der sanctgallischen niedern Gerichte im Thurgau, deren Herrschaften dem Gerichtsherrenvertrag unterworfen sind, ohne Unterschied denselben Eid schwören, wie die in der alten Landschaft. — Da die Gesandtschaften es für passend halten, eine Abänderung in diesen Dingen zu machen, wenn nicht gerade die Beschwörung vorgenommen werden soll, so werden jene Punkte zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, damit auf künftiges Syndicat die nöthige Instruction gegeben werden könne. Absch. 280, § 23. || **3.** (1768.) Es werden diejenigen Bemerkungen in Berathung gezogen, welche voriges Jahr durch die Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit dem Abt von St. Gallen veranlaßt und der Ehre, dem Ansehn und den Rechten der Schirmorte angemessen erachtet worden sind. Zürich genehmigt das voriges Jahr darüber Verabschiedete und findet die den Gesandten damals vom Abte gegebene Titulatur unangemessen und trägt darauf an, alles, was man verlange, präcisiert dem Abte mitzutheilen. Lucerns Gesandtschaft trägt laut ihrer Instruction darauf an, wegen der Titulatur blos mit dem Gesandten des Abtes sich zu bereden. In Beziehung auf die übrigen Punkte erklärt sie, daß ihre gn. Herren nicht gesinnt seien, den Fürsten in dessen Rechtsamen zu kränken. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction und will alles ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; die von Glarus stimmt für einen Vorschlag, in welchem alle Forderungen bestimmt angegeben sind, will aber denselben ad referendum nehmen. Unter solchen Umständen wird blos das Angehörte den Hoheiten hinterbracht. Absch. 293, § 21. || **4.** (1769.) In Beziehung auf die Anstände, welche bei der aus Anlaß der Erwählung des neuen Abtes zu St. Gallen vorgenommenen Beschwörung des Burg- und Landrechtes im Jahre 1767 sich erhoben hatten, und die Ehre und das Ansehn der Schirmorte, sowie auch deren Rechte in den sanctgallischen Landen nahe berühren, eröffnen sämmtliche Gesandten ihre Instructionen dahin, daß sie, ohne den Rechten des Prälaten zu nahe zu treten, die Ehre und das Ansehen der Stände und die Vorrechte, welche sie als Schutz- und Schirmherren in den sanctgallischen Landen besitzen, aufrecht erhalten sollen. Lucerns Gesandtschaft schlägt vor, über die einzelnen Punkte mit dem anwesenden Gesandten Obervogt Müller zu unterhandeln. Da aber dieser ohne Instruction ist, wird der Entwurf eines Schreibens an den Abt dem Abschiede zur Genehmigung der Hoheiten beigelegt, welches folgende vier Beschwerdepunkte enthält: 1) daß bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes den Gesandten nicht diejenige Titulatur gegeben worden sei, welche ihnen als Repräsentanten der Schutz- und Schirmorte gebühre; 2) daß, während in der Eidesformel von 1490 das Laufen in fremde Dienste ohne des Abtes, des Convents und der Herren der vier Schirmorte Erlaubniß verboten ist, die letzten die Schirmorte betreffenden Worte bei der Huldigung weggelassen worden seien; 3) daß nur das Landrecht von 1451 beschworen und des 1490 erneuerten und verstärkten mit keinem Worte gedacht worden sei, worüber man sich um so mehr aufzuhalten habe, da im Landrechte von 1451 noch die Rechte des römischen Reiches vorbehalten seien, während doch die Eidgenossenschaft durch den münsterischen Frieden von aller Obliegenheit gegen das Reich für frei und unabhängig erklärt worden sei; 4) begreife man nicht, warum die in dem Thurgau liegenden Malefizorte, sogar diejenigen sanctgallischen Herrschaften, welche dem Gerichtsherrenvertrage unterworfen sind, mit denen aus der alten Landschaft den ganz gleichen Eid schwören. Absch. 308, § 20. || **5.** (1770.) Lucern und Schwyz genehmigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das in obigem Abschiede erwähnte Schreiben. Da Glarus bereits seine Zustimmung dazu gegeben hat, wird es abgesandt. Absch. 318, § 23. || **6.** (1771.) Die vom Fürsten zu St. Gallen auf das voriges Jahr an ihn erlassene Vorstellungsschreiben eingekommene Antwort wird nicht für befriedigend gehalten. Es wird daher auf den Antrag Zürichs das Concept eines Schreibens an den Fürsten dem Abschied beigelegt, welches sich über die einzelnen der fünf Punkte verbreitet. Die zürcherische Gesandtschaft ist noch beauftragt, den übrigen Gesandten zu erklären, daß, wenn von Seite des Abts nicht entsprochen würde, ihre Obern sich bemüßigt sehen würden, „die einten und andern hierunter waltenden und das Ansehen sowohl der gemeinen Eidgenossenschaft, als auch „der das Thurgau regierenden Stände berührenden Bedenklichkeiten denselben anhängig zu machen". Absch. 327, § 21. || **7.** (1772.) Obiges Schreiben ist wegen nicht erfolgter Genehmigung von Seite der Stände nicht abgegangen. Zürichs Gesandtschaft dringt auf Absendung desselben und ist instruiert, vor der achtörtischen Sitzung einen Anzug zu thun, und behält sich auch vor, künftiges Jahr in der gemeinsamen Sitzung die Sache zur Sprache zu bringen, wenn die Schirmorte dermalen zu diesem Schreiben nicht Hand bieten. Lucern und Schwyz sprechen ihre Geneigtheit dazu aus. Glarus findet in diesem Schreiben noch einiges anstößige; seine Gesandtschaft kann nicht weiter gehen, als das von den andern Schirmorten einmüthig gut Befundene ad ratificandum zu nehmen. In Folge dessen wird die zürcherische Gesandtschaft bevollmächtigt, den Anzug vor den acht Orten einstweilen nicht vorzubringen. Glarus wird ersucht, seine Zustimmung zu jenem Schreiben sofort Zürich mitzutheilen. Absch. 336, § 23. || **8.** (1773.) Obiges Schreiben ist im Laufe des Jahres abgegangen, aber bis dahin unbeantwortet geblieben. Es wird nun beschlossen, eine Recharge abzusenden; Glarus wird ersucht, seine Einwilligung dazu bald möglichst einzusenden. Absch. 346, § 22. || **9.** (1773.) Auf die Anfrage des Abtes, um den bestimmten Sinn des Art. 2 und 3 der 1770 festgesetzten Punkte, antworten die Gesandten der vier Schirmorte, daß, weil bei der letzten Burg- und Landrechtsbeschwörung in dem das Reislaufen betreffenden Artikel die Worte: „ohne unsrer Herren der vier Schirmorte Erlaubniß" weggelassen worden, dieselben aber im Schirmbrief von 1490 ausdrücklich enthalten seien, so glaube man, daß sie bei künftigen Huldigungen ohne anders zu verlesen seien, und daß auch auf dieselben geschworen werden solle. Ferner sei man der Ansicht, daß, weil der Schirmbrief von 1490 zwar bei einem besondern Anlaß, aber auf ewige Zeiten errichtet worden sei, derselbe und nicht, wie 1767 geschehen sei, blos der von 1451 verlesen werden müsse, und das um so mehr, da derselbe klar enthalte, daß, wenn etwas abgeändert oder hinzugefügt werde, „man dieß bemerken oder genau darnach handeln solle". Absch. 353, § 8. || **10.** (1774.) Auf obige Erklärungen ist keine befriedigende Antwort eingekommen. Man beschließt, bei den Erklärungen des Abtes sich nicht zu beruhigen, sondern in einem Schreiben an denselben auf den frühern Aeußerungen zu beharren. Dieses Schreiben wird zur Genehmigung dem Abschiede beigelegt und enthält folgende Forderungen: 1) die Titulatur „Hochwohlgeborene, Hochgeehrte Herren"; 2) daß in der Eidesformel wegen des Reislaufens beigefügt werde, „daß dasselbe nicht ohne unter der vier Schirmorte Erlaubniß geschehen soll"; 3) daß alle gemachten Abänderungen in die Eidesformel gesetzt und bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes abgelesen werden sollten. 4) Was den Vorbehalt des römischen Reichs betrifft, so hofft man, daß der Fürst den Gegenvorstellungen nachgeben werde. 5) Die mit mehr oder weniger Rechten dem Fürsten unterworfenen Gerichtsangehörigen im Thurgau sollen der Beschwörung des Eides, welchen die alte Landschaft leistet, enthoben sein, oder es soll wenigstens dem Eide für diese beigesetzt werden: „nach den mehr oder mindern Pflichten, so ein jeder gegen uns hat." Absch. 360, § 22. || **11.** (1775.) Der Gesandte des Abts antwortet: 1) daß es demselben zwar am besten gefiele, wenn man es der Titulatur halber bei dem alten Style bewenden ließe, daß er sich aber gefallen lassen wolle, den Gesandten der Schirmorte den Titel:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wohlgeborene, Hochgeehrteste Herrn", im Verlauf der Rede aber „Hochgeehrteste Herren" zu geben, wenn hinwiederum die Repräsentanten ihn statt mit Hochwürdiger, mit „Hochwürdigster Fürst, Gnädiger Herr", im Verlauf der Rede aber mit „Euer Hochfürstlich Gnaden" anreden. 2) In Beziehung auf den Eidschwur bleibe der Fürst bei dem buchstäblichen Inhalt des Burg- und Landrechts von 1451 und dessen Erläuterung von 1490, könne daher des Reisens halber nichts weiteres einrücken noch abändern lassen; der sogenannte Abfallsbrief enthalte blos ein specielles Strafurtheil und sei bisher nie dem Eid beigefügt worden. 3) Wegen Beifügung allfälliger Abänderungen in der Eidesformel sei der Gesandte ohne Instruction. 4) Der Punkt, betreffend den Vorbehalt des Reiches, scheine abgethan zu sein, so daß es beim Inhalt des Burg- und Landrechtbriefes von 1451 sein Verbleiben habe. 5) In Beziehung auf die verlangte Abänderung der Eidesformel wegen der Gerichte, in welchen der Fürst neben der Huldigung und Mannschaft nur die niedere Gerichtsbarkeit oder das Huldigungs- oder das Mannschaftsrecht allein besitzt, erklärt der Gesandte, daß der Fürst bei der bisherigen Eidesformel unverändert zu bleiben gedenke, da die Worte: „auch die Gericht, darinnen ihr sitzen, zu halten" allem vorbeugen. Die Gesandten der Schirmorte legen zu Handen ihrer Hoheiten ihre Ansichten folgendermaßen in dem Abschiede nieder: 1) Die Forderung der fürstlichen Titulatur ist überspannt, die für ein Standeshaupt zu niedrig, und 2) die Forderung, das Verbot des Reislaufens „ohne der hochlöbl. Schirmorten Wissen und Willen", und daß auch alle von Zeit zu Zeit entstehenden Aenderungen in die Eidesformel eingetragen und verlesen werden sollen, ist der Natur der Sache und den Verträgen gemäß. Das Verkommniß von 1490 hat seine vollgültige Kraft auch dermalen noch. 4) Den Vorbehalt des Reiches könnten die Schirmorte, ohne ihn zwar für gültig anzuerkennen, gelten lassen, wenn eine Uebereinkunft über die andern Punkte zu Stande käme. 5) Von der Forderung einer Abänderung in der Eidesformel wegen der oben genannten Gerichte ist nicht zu abstrahieren, ohne daß man sich der Rechtsame der Hoheiten begiebt; da diese Sache aber die sämmtlichen acht Orte betrifft, so ist sie von diesen zu berathen. Absch. 367, § 22. || **12.** (1776.) Da das Stift gegenüber den Forderungen der Schirmorte nicht nachgiebt, ist die zürcherische Gesandtschaft instruiert, darauf zu dringen, 1) daß bei den Huldigungsfeierlichkeiten und bei Vorstellung des Hauptmanns die Gesandten der Schirmorte mit „Wohlgeborene, Hochgeachte Herren", im Verlauf der Rede mit „Hochgeachte Herren" angeredet werden, der Fürst mit „Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr", im Verlauf der Rede mit „Ihr Hochfürstlich Gnaden"; die bis jetzt in der Correspondenz übliche Titulatur ist beizubehalten. 2) Es solle darauf beharrt werden, daß alle in der Eidesformel von 1490 enthaltenen Verbalia bei den künftigen Huldigungsfeierlichkeiten verlesen werden. 3) Das Begehren der Schirmorte, daß die Eidesformel, welche bisher für alle dieselbe war, abgeändert werde, je nachdem die Schwörenden Gotteshausleute, Malefiz- oder Gerichtsangehörige oder solche sind, von denen dem Prälaten nur die Mannschaft gehört, sieht Zürich in der Natur der Sache begründet an. Die Gesandtschaften von Lucern und Schwyz sind blos instruiert, den Gesandten des Abts anzuhören und zu referieren. Glarus stimmt für Erhöhung der Titulatur der schirmörtlichen Gesandten, nicht aber der des Fürsten. Das Angehörte nehmen sie ad referendum. Der fürstliche Gesandte beruft sich auf seine 1775 abgegebene Erklärung und eröffnet, daß der Fürst davon nicht abgehen werde. In Beziehung auf die Titulatur will der Gesandte auszuwirken suchen, daß dem Verlangen der Schirmorte entsprochen werde. Absch. 378, § 25. || **13.** (1777.) 1) Die sämmtlichen Schirmorte stimmen in Beziehung auf die Titulatur dem 1776 von Zürich gestellten Antrag bei. 2) Die übrigen drei Stände sind gesinnt, das Verbot des Reislaufens ohne der vier Schirmorte Wissen und Willen künftig tractatmäßig zu beobachten. Schwyz und Glarus aber sind der Ansicht, daß diese Bedingung blos auf die Empörungsfälle sich beziehe, welche den Spruch von 1490 veranlaßt haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht auf die Anwerbung in avouierte Compagnieen, welche der Fürst in fremdem Dienst habe. 3) In Beziehung auf den Vorschlag, den landesherrlichen Eid von den verschiedenen Klassen von Angehörigen nicht auf ebendieselbe Weise schwören zu lassen, ist die Gesandtschaft Lucerns instruiert, das fernere Gutfinden anzuhören; Schwyz findet es bedenklich, darüber einzutreten; Glarus hingegen findet es nothwendig, einen Unterschied zu machen, und schlägt den Zusatz zur Eidesformel vor, „daß ein jeder nur nach den Pflichten, so er zu dem Stifte St. Gallen habe, darauf schwöre". Um die Sache desto schneller zu Ende zu führen, wird gut befunden, in einer freundschaftlichen Zuschrift dem Fürstabte die letzte Erklärung zu geben, daß man gesinnt sei, die mit Grund verlangten Abänderungen festzusetzen. Das Concept derselben wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Ueber die angetragene Milderung des Art. 2 behält sich die zürcherische Gesandtschaft das Befinden ihrer Obern vor. Absch. 394, § 28. [Siehe Band VIII, S. 11.]

2. Locales.

Art. 14. (1754). Eine Abordnung vom Hofe Rorschach bittet die Gesandten der Schirmorte des Stiftes St. Gallen, dieselben möchten beim Abte zu St. Gallen ein Fürwort einlegen, daß die Execution wegen „Umgeld und Appellationskosten" in Kraft des Rapperswylervertrags von 1525 bis Johannis 1755 eingestellt und daß die Abordnung der sieben Burger von Rorschach vom Abte gnädigst möchte angehört werden, und dessen vertröste man sich um so eher, da die zwischen dem Abte und der Burgerschaft von Rorschach waltenden Streitigkeiten der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der Schirmorte unterstellt seien. Die Gesandtschaften von Zürich, Schwyz und Glarus tragen kein Bedenken, ein Recommendationsschreiben an den Abt abgehen zu lassen; da aber Lucern in Folge eines neuen ihm zugekommenen Factums seine Gesandtschaft instruiert hat, die Rorschacher mit ihrem Ansuchen abzuweisen, wird dieses Schreiben nicht abgeschickt, sondern es wird gut befunden, daß jedes Ort beförderlichst seine Ansichten Zürich mittheilen soll. Absch. 129. § 62.

3. Personelles.

Art. 15. (1755.) Joseph Müller, Marx und Andreas Stöckli von Steinach beschweren sich, daß ihnen 1742 aus Anlaß der zwischen den Landesobrigkeiten entstandenen Differenzen wegen Gebrauchs der Marktstraße von Arbon nach St. Gallen ohne ihr Verschulden ein Quantum Früchte im Werth von 1699 Gld. mit gewaffneter Hand auf dem Bodensee weggenommen und in das Amt Reichenau weggeführt worden sei, von wo sie es bis dahin nicht mehr erhalten hätten. Sie bitten die Schirmorte um ihre Vermittlung. Es wird beschlossen, bei dem Fürsten zu Constanz und bei dem zu St. Gallen mit nachdrücklichen Vorstellungen zu Gunsten der Geschädigten einzukommen. Absch. 144, § 62. || **16.** (1756.) Wegen dieser Sache war den 11. März eine Conferenz von Abgeordneten des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen abgehalten worden, jedoch ohne Erfolg. Auf das Ansuchen der Geschädigten wird ein Schreiben an die Regierung der fürstlichen Eminenz zu Constanz abzuschicken beschlossen, in welchem das Verlangen gestellt wird, es möchte denselben der Rest der weggenommenen Früchte, welcher noch vorhanden sei, zurückerstattet werden. Zugleich wird der Gesandte des Abts von St. Gallen ersucht, diese Leute der Hülfe seiner fürstlichen Gnaden im Namen der Schirmorte nachdrücklich zu empfehlen und demselben zu eröffnen, daß er, wenn die Hülfe der Schirmorte nöthig sein sollte, sich an dieselben wenden möchte. Absch. 157, § 64. || **17.** (1757.) Die Geschädigten bitten nochmals um Rath und Hülfe. Es wird ein nachdrückliches Schreiben an die fürstliche Eminenz zu Constanz entworfen, das, wenn es von den Ständen genehmigt ist, im Namen derselben abgehen soll. Uebrigens werden diese zu Verlust gekommenen Leute auch dem Abte von St. Gallen zu landesväterlicher Hülfe empfohlen. Lucerns Gesandtschaft ertheilt ihre Genehmigung des Schreibens sofort. Absch. 171, § 59.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl und dessen Höfe,

nebst dem Dorfe Hurden.

[Zürich, Bern und Glarus: Art. 1—20; Zürich und Bern: Art. 21—23, 25—28; Zürich, Bern und Schwyz: Art. 24.]

Art. 1. (1744.) Appenzell-Außerrhoden beklagt sich, daß Elisabeth Walser, eine ehrliche Weibsperson von Trogen, welche auf ihrer Durchreise zu Rapperswyl erkrankt und im Spital daselbst gestorben sei, ohne Sarg unter Licht auf dem Maleficantenkirchhof bestattet worden sei. Zürich und Bern wollen Rapperswyl ihr Mißfallen bezeugen und es anhalten, Außerrhoden Abbitte zu thun. (An Zürich hatte es bereits ein Deprecationsschreiben geschickt.) Glarus will die Sache genau untersuchen, Rapperswyl zur Verantwortung ziehen und zur Satisfaction an Appenzell anhalten; ob es der Ansicht der beiden Stände beitreten wolle, wird es an Zürich berichten. Absch. 2, § 1. || **2.** (1744.) In Betreff der Werbungen zu Rapperswyl bleibt Glarus bei seiner in frühern Abschieden geäußerten Ansicht, daß nämlich keine andern Werbungen als für Hauptleute aus den Schirmorten, welche mit Werbungspatenten von ihren Obrigkeiten versehen sind, zulassen seien. Zürich und Bern bleiben bei den 1743 berathenen Verordnungen [s. Bd. VII, Abth. 1, S. 1318, Art. 31], welche von beiden Ständen ratificiert werden. Absch. 8, § 18. || **3.** (1744.) In Betreff der Provisionalanmeldungen in Recursfällen von Rapperswyl wiederholt Bern seine 1743 geäußerten Ansichten (siehe Bd. VII, Abth. 1, S. 1319, Art. 32]; Glarus insistiert auf seiner damals gegebenen Erklärung und auf seinen vermeintlichen Rechten. Absch. 8, § 19. || **4.** (1749.) Es wird den 1. August die Huldigung nach dem revidierten Ceremoniale von 1719 eingenommen. Rathsherr Sebastian Zimmermann wird als neuer Schloßvogt der Stadt Rapperswyl beeidigt. Absch. 65, § 21. || **5.** (1755.) Den 6. August wird die Huldigung nach der Form, wie sie 1749 stattfand, eingenommen. Der Schloßvogt Sebastian Zimmermann wird bei seinem früher geschworenen Eide wieder behaftet. Absch. 147, § 24. || **6.** (1759.) Da zu Rapperswyl eine große Unordnung hinsichtlich des Münzwesens herrscht, wird in einem von der Ratification der Stände abhängenden Schreiben dem Magistrat daselbst insinuiert, daß er die Reichsmünzen gänzlich zu verbieten habe, daß die Fabricanten ihre Arbeiter und Verkäufer mit eidgenössischer Münze zu bezahlen haben, und daß eine Valutation der Gold- und Silbersorten erforderlich sei, welche die zürcherische Taxation nicht überschreite. Absch. 193, § 23. || **7.** (1761.) Es wird die Huldigung nach dem Ceremoniale von 1749 eingenommen und der neue Schloßvogt Weiniger in den Pflichteid genommen. Absch. 211, § 20. || **8.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen, zu Rapperswyl künftig alle zwölf Jahre die Huldigung einzunehmen, damit der Stadt die Kosten vermindert werden. Absch. 270, § 12. || **9.** (1766.) Custos Thummeisen zu Rapperswyl hatte ein Testament gemacht, durch welches seine Verwandten sehr benachtheiligt wurden, und das noch die Bestimmung enthalten sollte, daß es seiner Zeit in ein Fideicommiß verwandelt werden müsse. Nachdem vom Magistrate von Rapperswyl zweimal schon eine Copie dieses Testamentes verlangt, aber von demselben verweigert worden war, trägt Glarus darauf an, einen Abgeordneten des Magistrats vorzubescheiden. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind ohne Instruction und nehmen den Anzug ad referendum in den Abschied. Absch. 270, § 24. || **10.** (1767.) Der Vorschlag, die Huldigung alle zwölf Jahre vorzunehmen, wird von Zürich und Bern genehmigt. Absch. 281, § 14. || **11.** (1767.) Die Gemeinde Wagen beschwert sich, daß Rappers-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wyl ihr neulich auferlegt habe, von jeder „Ehhof-Stadtgerechtigkeit" jährlich zwei Klafter Holz um den Preis von 1 Krone in die Stadt zu liefern, und bittet, sie bei der 1742 von den Schirmorten gemachten Ordnung zu schützen. Nach Anhörung beider Parteien wird einmüthig erkannt: 1) Es wird der Gemeinde Wagen das Mißfallen bezeugt, daß sie zuwider der Verordnung von 1742 eine beträchtliche Menge Holz außer Land an Fremde verkauft habe; 2) hingegen soll obiger Befehl von Rapperswyl wegen jährlicher Lieferung von zwei Klafter Holz aufgehoben sein; es bleibt bei der Verordnung von 1742; Fehlbare werden nach dieser allein bestraft. Die Kosten dieses Streites sind gegen einander aufgehoben. Absch. 281, § 28. || **12.** (1767.) Die Gesandtschaft von Glarus trägt laut ihrer Instruction darauf an, daß der Magistrat von Rapperswyl keine fremden Werber dulden solle, wenn ein Werber aus den Schirmorten sich daselbst befinde, und wünscht auch eine Copie des Thummeisen'schen Testaments zu erhalten. In Beidem wird ihr willfahrt. Absch. 281, § 29. || **13.** (1767.) Statthalter Helbling wird wegen respectloser Aeußerungen gegen den Stand Glarus zur Verantwortung gezogen. Er gesteht sie ein und bittet um Verzeihung. Die Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Absch. 281, § 30. || **14.** (1767.) Die Huldigung wird den 30. Juli zu Rapperswyl nach dem Ceremoniale von 1749 vorgenommen und der Schloßvogt Rathsherr David Weiniger vor eingenommener Huldigung neuerdings beeidiget. Absch. 281, § 31. || **15.** (1768.) Zu Rapperswyl soll die Huldigung wie bisher alle sechs Jahre vorgenommen werden. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification ihres Standes vor. Absch. 294, § 8. || **16.** (1768.) Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, daß Statthalter Helbling von ihren gn. Herren und Obern Verzeihung erhalten habe. Absch. 294, § 27. || **17.** (1769.) Bern giebt seine Ratification zu Art. 15. Absch. 309, § 8. || **18.** (1773.) Die Huldigung wird nach dem Ceremoniale von 1749 den 1. August eingenommen und der neue Schloßvogt Rathsherr Michael Augustin Brämi beeidigt. Absch. 347, § 25. || **19.** (1777.) Die Gesandten der Schirmorte kommen überein, ihre Hoheiten zu ersuchen, auf das Syndicat zu Baden zu instruieren, wann und wo sie die zu Beilegung der Streitigkeiten nothwendig erachtete Conferenz zusammentreten lassen wollen. Absch. 394, § 26. || **20.** (1777.) Die Conferenz wird unter Ratificationsvorbehalt auf die letzte Woche Septembers angesetzt. Absch. 395, § 24.

Art. 21. (1777.) Zu Rapperswyl walteten in der Bürgerschaft, theils zwischen den Mitgliedern des Kleinen und einem Theil des Großen Rathes, theils zwischen den Angehörigen aus den Höfen und dem Magistrate seit längerer Zeit Zerwürfnisse. Die besondere Aufmerksamkeit der Schirmorte erregte aber ein den Rathsherrn und Pfleger Franz Joseph Zimmermann betreffender Vorfall. Dieser, beschuldigt Holz in die Fremde verkauft zu haben, wurde durch einen seinem Ermessen nach nicht competenten Richter der Rathsstelle und aller Ehren trotz seinem Recurse an die Schirmorte und der Protestation von einigen Mitgliedern des Kleinen Rathes entsetzt. Da die bisherigen Bemühungen der Schirmorte, Ruhe und gegenseitiges Vertrauen wieder herzustellen, erfolglos geblieben waren, wurde beschlossen, diese Conferenz in Rapperswyl zu Beseitigung der Zerwürfnisse abzuhalten. — **a.** Man beschließt, mit der Angelegenheit Zimmermanns zu beginnen und diesen, sowie eine Abordnung des sogenannten unparteiischen Richters in contradictorio zu verhören. Nach Anhörung beider Parteien wird das von dem sogenannten unparteiischen Richter gefällte Urtheil, weil bei demselben Unförmlichkeiten sich herausgestellt haben, aufgehoben und dann, nachdem beide Parteien ihre Sache vor den Gesandten geführt, folgendes Urtheil gefällt: Zimmermann ist auf nächsten Martini seines Amtes entlassen, und es darf ihm künftig keine andere Amtsverwaltung übertragen werden; hingegen bleibt er in seinen Ehren und wird in seine Kleinrathsstelle wieder eingesetzt. Den protestierenden Rathsgliedern haben die andern an die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Recurs verursachten Kosten 100 Gulden zu refundieren. Der an Zimmermanns Stelle gewählte Reutlinger tritt wieder an seinen frühern Rathsplatz und hat bei Processionen und öffentlichen Mahlzeiten den Rang nach dem Kleinen Rath hinter dem Stadtschreiber; zugleich sollen ihm alle wegen dieser Wahl aufgelaufenen Kosten refundiert werden. — **b.** Alles, was seit dem 10. December, dem Tage, an welchem der Recurs an die Schirmorte vorgeschlagen worden ist, vom sogenannten unparteiischen Richter verhängt worden ist, wird für null und nichtig erklärt, sowie auch die Wahl des Reutlinger. — **c.** Da noch andere, die Constitution betreffende Fragen, Zwiespalt hervorgerufen hatten, so hören die Gesandten die verschiedenen Parteien der Räthe und die Memorialien eines Theiles der Burgerschaft an und redigieren einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheiten, welcher ad ratificandum in den Abschied genommen wird. Dieser enthält eine nähere Bestimmung des Recursrechtes (§ 1), die Bestimmung, wem die höchste Gewalt zustehe, und welches die Competenz jedes Rathes sei (§ 2), eine Wahlordnung (§ 3), eine Ausstandsordnung (§ 4), eine Verordnung, wie in den Kleinen oder Großen Rath geboten werden soll (§ 5), eine Bestimmung über den geheimen Rath (§ 6), über die Schultheißenwahl (§ 7), über die Dauer der Beamtungen (§ 8), über die das gemeine Stadtwesen zu führenden Processe (§ 9), eine Verordnung über das Burgerholz und den Holzverkauf (§ 10), eine Verfügung in Betreff derjenigen, welche fremden Herren mit Eid zugethan sind (§ 11), eine andere in Betreff neuer Bedienungen (§ 12), der Rechenkammer (§ 13) und der Einrichtung der verschiedenen Rechnungen (§ 14); endlich eine Verordnung wegen der Caution der Amtleute (§ 15) und der fremden Krämer (§ 16). — **d.** Da auf ein vor mehreren Monaten an den Magistrat von den Schirmorten erlassenes Schreiben, die sonst am Johannistag vorgenommene Wahl eines Schultheißen unterblieben ist, so wollen nun einige der Gesandten jetzt die Wahl vornehmen lassen, andere erst künftigen Johannistag. Unter solchen Umständen wird die Entscheidung den Hoheiten anheimgestellt; diese werden ersucht, ihren Entschluß Zürich beförderlichst mitzutheilen. — **e.** Zur Untersuchung der den Statthalter Helbling und den Seevogt Büeler betreffenden Klagen halten die Einen den Kleinen Rath, die Andern beide Räthe zusammen für competent. Die Gesandten sprechen dem Kleinen Rathe die Competenz zu. — **f.** Es werden die zwischen der Stadt Rapperswyl und den Hofleuten der drei Gemeinden Jonen, Wagen und Bußkirch oder Kempraten waltenden Streitigkeiten untersucht und durch einen Spruch unter Ratificationsvorbehalt entschieden. Derselbe bezieht sich auf das Eigenthumsrecht der Gemeindewaldungen in den Höfen (§ 1), enthält eine Holzordnung (§ 2), Bestimmungen über Professionen und Krämerei in den Höfen (§ 3), über Käufe liegender Gründe in todte Hand (§ 4), über das Schützengut (§ 5), über das Torfgraben in den Höfen (§ 6), über die Holztaxen (§ 7), über Entschädigung für zwei auf der Kempratner Allmend stehende Hütten (§ 8), über eine Anforderung der Gemeinde Wagen an Rapperswyl (§ 9), über Verpflegung der Waisen und der alten armen Leute aus den Höfen (§ 10); den Schluß bildet der Befehl an die drei Gemeinden, den Polizeiverordnungen Rapperswyls sich zu unterziehen. — **g.** Die beiden Räthe der Stadt und Ausschüsse aus den drei Gemeinden werden auf das Rathhaus beschieden und ernstlich ermahnt, sich zu vereinbaren und der Obrigkeit die geziemende Achtung zu beweisen. — **h.** Ausschüssen aus beiden Räthen und der Burgerschaft wird eine Amnestieerklärung vorgelesen und daran die Ermahnung zu Ruhe und Frieden geknüpft. — **i.** Da in Beziehung auf die Werbungen in Rapperswyl sehr willkürlich gehandelt wird und von den eidgenössischen Ständen ohne Unterschied dieselben leicht gestattet werden, wird gut befunden, diese Sache ad referendum zu nehmen und auf eine Revision der Verordnung von 1743 anzutragen. — **k.** Endlich werden noch einzelne weniger bedeutende Streitigkeiten, welche größtentheils einzelne Personen betreffen, geschlichtet. § 10. Absch. 403.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hurden.

Art. 22. (1749.) Die Mannschaft von Hurden (15 Personen) wird in das Handgelübde genommen. Auf die Beschwerde derselben, daß sie an ihren Rechtsamen immer mehr verkürzt werden, wird der Landvogt von Wädenschwyl beauftragt, die denselben 1712 gewährten Rechte nachzuschlagen und dann das Erforderliche zu verfügen. Ferner wird ihre Beschwerde, daß ein bei ihnen als Einsaß sich aufhaltender Steinmetz aus Deutschland von Rapperswyl nicht wolle geduldet werden, weil er kein Eidgenosse sei, ad referendum genommen. Absch. 65, § 22. || **23.** (1755.) Die aus 13 Personen bestehende Mannschaft von Hurden wird in das Handgelübde genommen. Bei dieser Gelegenheit bitten dieselben „um mehrere Facilitierung des in dem „Zürichsee subsistierenden und ihre Nahrung interessierenden Bahns". Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 147, § 25. || **24.** (1758.) Schwyz beklagt sich, daß ein fremder Steinhauer sich zu Hurden haushäblich niedergelassen habe, ohne bei den Höfen sich angemeldet zu haben. Der Gesandtschaft von Schwyz wird von Zürich angezeigt, daß, wenn die Leute zu Hurden eine Beschwerde haben, sie dieselbe vorerst beim Landvogt zu Wädenschwyl anzubringen hätten und erst dann an die Stände gelangen könnten, wenn ihnen von diesem keine gehörige Auskunft gegeben werde. Absch. 183, § 22. || **25.** (1759.) Zürich weist nach, daß bei Annahme von Hintersäßen zu Hurden schon auf dreifache Weise verfahren worden sei; einer sei vom P. Statthalter zu Pfäffikon, ein anderer von den Gemeinden in den Höfen, der letzte von dem Landvogt zu Wädenschwyl angenommen worden, während Schwyz behauptet, daß, als Hurden unter Schwyz gestanden, immer die Gemeinde Burger oder Hintersäßen angenommen habe. Man vereinbart sich auf folgende Bestimmungen, welche ad referendum genommen werden: 1) Der zum Hintersäßen angenommene Steinhauer soll, so lange er lebt, für seine Person zu Hurden geduldet werden, übrigens aber im Hofe Pfäffikon weder zu mindern noch zu mehren befugt sein, noch einige Genossame haben. 2) Annahme und Duldung von Hintersäßen zu Hurden soll von der Mehrheit der Stimmen des Hofes Pfäffikon nach alter Uebung und alten Rechten abhangen. 3) Die Einwilligung zu einer auf solche Weise vorgenommenen Annahme soll beim Landvogt zu Wädenschwyl nachgesucht werden, „welches aber die Hofjünger nicht gemeint sein soll". Absch. 192, § 18. || **26.** (1767.) Die Mannschaft von Hurden, aus 12 Mann bestehend, wird auf dem Rathhaus zu Rapperswyl an den schuldigen Gehorsam erinnert und in das Handgelübde genommen. Absch. 281, § 32. || **27.** (1773.) Die dermalen aus 13 Mann bestehende Mannschaft wird in das Handgelübde genommen. Absch. 347, § 26. || **28.** (1773.) Der P. Statthalter zu Pfäffikon hatte zu Hurden eine neue Tavernengerechtigkeit verliehen. Ueber die Berechtigung zu Rede gestellt, antwortet er, daß die Statthalterei vor und nach 1712 dieses Recht immer ausgeübt habe und dazu durch den Hofrodel befugt sei; ein neues Wirthshaus sei auch ohne Einsprache des Landesherrn zu Pfäffikon erbaut worden, und dieselben Rechte, welche die Statthalterei in den übrigen Dinghöfen habe, habe sie auch zu Hurden. Diese Antwort wird in den Abschied genommen, der Statthalter jedoch ersucht, sich im Urbarium seines Schlosses noch nach andern Beweisen und Beispielen umzusehen und dieselben dem Landvogte zu Wädenschwyl mitzutheilen. Absch. 347, § 27. || **29.** (1774.) Der Landvogt von Wädenschwyl hat die vom Statthalter zu Pfäffikon mitgetheilten Beweisthümer aus den Urbarien eingeschickt. In Folge dessen wird erklärt, daß diese Sache nun „seine richtige Auskunft erhalten habe". Absch. 361, § 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf